



Verordnung des Marktes Oberelsbach zur Haltung von Hunden (Hundeverordnung – HundeV) vom 14.11.2024

Der Markt Oberelsbach erlässt auf Grund von Art. 18 Absatz 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstraf- und Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) und durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 254) geändert worden ist), folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum wird das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden im Gemeindegebiet des Marktes Oberelsbach eingeschränkt.
- (2) Als großer Hund gilt jeder Hund, dessen Schulterhöhe 40 cm beträgt oder überschreitet. Dazu gehören z.B. Hunde folgender Rassen: Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler, Deutsche Dogge, Airdale u.a.
- (3) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG i.V.m. der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I), die durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513, 583) geändert worden ist).

§ 2

Große Hunde und Kampfhunde dürfen nur an reißfester Leine – nicht an Flexleinen – mit einer Länge von maximal 2 Metern geführt werden. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

§ 3

- (1) Der zeitliche Geltungsbereich des § 2 bezieht sich auf den ganzen Tag (0.00 Uhr bis 24.00 Uhr).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich grundsätzlich auf alle öffentlichen Anlagen sowie die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im gesamten Gemeindegebiet.
- (3) Alle Hunde dürfen Kinderspielplätze nicht betreten. Auch da Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.
- (4) Um dem Bedürfnis der Hunde nach artgerechter Bewegung Rechnung zu tragen, ist das freie Umherlaufen von Hunden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gestattet, wenn der Hund von einer Person beaufsichtigt wird, die in der Lage ist, den Hund zuverlässig unter Kontrolle zu halten und der Hund gehorcht.



§ 4

Von der Geltung dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung der Bundeswehr und Bundesbahn im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Jagdhunde im Einsatz,
- e) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- f) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit dies der Einsatz erfordert.

§ 5

Für Veranstaltungen, Schulungen und Prüfungen von Hunden, welche durch anerkannte Züchter durchgeführt werden, können Ausnahmen von den Einschränkungen dieser Verordnung erteilt werden. Die Ausnahmegenehmigung wird auf Antrag durch den Markt erteilt.

§ 6

Zum Schutz der in § 1 dieser Verordnung genannten Rechtsgüter kann der Markt für alle Hunde – ohne Beschränkung auf große Hunde und Kampfhunde – Anordnungen für den Einzelfall treffen.

§ 7

Mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- und Verboten dieser Verordnung oder einer aufgrund des § 6 dieser Verordnung erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt (Art. 18 Abs. 3 LStVG).

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Oberelsbach, den 02.12.2024

Markt Oberelsbach

Gez.
Denner
1. Bürgermeister